Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bekannt gemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gesetzgebender Rath, 8. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommißion über die Bittschrift der 53 Bürger von Zürich.)

Es ist dieß ein Beweggrund, um die nun mit zahlreichern Unterschriften wiederkommende Bittschrift desto schneller zu behandeln, deren Schluß dahin gehet: Daß der durch die Gemeindskammer ungefragt und willkührlich vornehmenden Alienation eines Theils des Zürcherischen Gemeindguts mit Beförderung Einhalt gethan werde. Die Petitionencommißion trägt an, diese Bittschrift der Gemeindskammer von Zürich zu Erstattung ihres Gegenberichts durch die Vollziehung zu communicieren, mit Befehl bis auf den Entscheid mit fernerer Alienation des Gemeindguts innezuhalten. Die einfache Verweisung an die Vollziehung wird angenommen, die Petition dann aber auch der Munizipalitätscommißion überwiesen.

5. Wie vor einigen Tagen von der Stadt Nidau, kommt auch von der Stadt Büren eine ähnliche wohlgestellte Bittschrift her, die sich einerseits die Bezahlung der Trankſteuer gehorsamst verbittet und hingegen kraft den authentischsten Titeln ihr wohlhergebrachtes Ohmgeldrecht reklamiert. Die Petitionencommißion trägt an, diese Bittschrift gleich deren von Nidau der Finanzcommißion zu überweisen. Angenommen.

Lüthard erhält für 8 und Rämi für 14 Tag Urlaub.

Am 9. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 10. Nov.

Präsident: Füßli.

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen und an die Finanzcommißion verwiesen:

B. G. Sie haben unterm 8. Sept. den Verkauf des Nationalguts Braunegg aus dem Grunde verworfen, weil die vorgelegte Schatzung die Losungssumme um siebenhundert fünf und siebenzig Franken übersteige und die Verwaltungskammer vor der Rückkunft des sich entfernten zweythöchsten Ersteigerers, die Gant geendet habe. — Wir finden nöthig B. G. Ihnen noch einmal dieses Geschäft vor Augen zu legen und Sie mit dessen wahrer Lage bekannt zu machen. — Die Verwaltungskammer wurde erst seit der Erlassung des Dekrets, welches den Verkauf verwarf, gewahr, daß sie bey damaliger Uebersendung des Steigerungsverbals an das Finanzministerium, aus Versehen eine unrechte Schatzung beygelegt hatte. Sie bezog sich nemlich auf eine alte, schon im May 1799 aufgenommene Schatzung, welche mit der neuern vom Merz 1800, die sie beyzulegen vergaß, in einem sehr grossen Abstand ist. — Jene bewirkte eine Minderlosung, diese hingegen zeigt einen beträchtlichen Ueberschuß.

Um Ihnen B. G. die Verschiedenheit der Resultate, welche jede Schatzung hervorbringt, deutlich zu machen, fügen wir über jede folgende Berechnung hier bey:

	Fr.		
Die erste, welche Ihnen aus Versehen vorgelegt wurde, beträgt	6270	-	-
Das höchste Steigerungsgebot belief sich auf	5437	5	-
Es zeigte sich also natürlich eine Minderlosung von	832	5	-

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Erste Anleitung für die Landschullehrer des Cantons Säntis, zur nützlichen und zweckmäßigen Führung ihres Amtes. Auf Befehl des Erziehungsraths herausgegeben. 8. St. Gallen 1800. S. 32.

„Es ist bis jezt — sagt der Erz. Rath in der vorgesezten Zuschrift an die Schullehrer des Cantons — in den verschiedenen Orten zur bestimmten Zeit freylich immer Schule gehalten worden, aber wie gelehrt, und wie die Kinder behandelt wurden, auf das ward an den meisten Orten weniger Rücksicht genommen und doch ist dieß das Wesentlichste; wir haben daher für eine dringende Nothwendigkeit erachtet, unsere öffentlichen Arbeiten mit folgender Anleitung für die Schullehrer anzuheben. Sie ist nicht schwer zu befolgen und ihre Befolgung wird den Lehrern ihre Geschäfte sehr erleichtern, während dem die Schüler ungemeinen Nutzen davon ziehen; zugleich aber wird eine genauere oder nachläßigere Befolgung derselben dem Erziehungsrathe der richtigste Prüfstein sowohl von dem guten Willen als den Fähigkeiten der Schullehrer seyn.“ — Die Anleitung selbst enthält die wichtigsten Verhaltungsregeln für Landschulen und ist sehr zweckmäßig abgefaßt.